

Ausschreibungsbedingungen – Tertiärregelleistung

Gültig für Ausschreibungen mit Lieferzeitraum nach dem 1. Februar 2017

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Betreiberin des schweizerischen Übertragungsnetzes schreibt Swissgrid die Vorhaltung von Tertiärregelleistung in Form der folgenden Produkten aus:
 - Tagesprodukte bestehend aus je sechs 4h-Blöcken (mit separaten Angeboten pro Block)
 - Wochenprodukte

Swissgrid fordert präqualifizierte SDV, die einen entsprechenden Rahmenvertrag mit Swissgrid abgeschlossen haben, zur Abgabe von Angeboten via elektronische Anwendung auf. Die ausgeschriebenen Mengen und Perioden sind auf <https://sdl.swissgrid.ch/> ersichtlich.
2. Angebote müssen bis zu dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt bei Swissgrid eingegangen sein. Swissgrid wird alle SDV ebenfalls bis zu dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt über das Ergebnis informieren. Die Veröffentlichung des Ausschreibungskalenders erfolgt durch separate Bekanntmachung auf der Swissgrid Website.
3. Durch die Abgabe eines Angebots erklärt der SDV sein Einverständnis mit den folgenden Ausschreibungsbedingungen:
 - Die Teilnahme an der Ausschreibung setzt voraus, dass der SDV einen gültigen Rahmenvertrag mit Swissgrid unterzeichnet hat und der Rahmenvertrag des SDV mindestens bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums Gültigkeit hat.
 - Der SDV versichert nochmals ausdrücklich, dass er die entsprechenden Präqualifikationskriterien erfüllt, und er verpflichtet sich, im Falle eines Zuschlags den im Rahmenvertrag sowie den Präqualifikationsbedingungen spezifizierten Pflichten nachzukommen.
 - Angebote sind in asymmetrischen Leistungsscheiben von jeweils mindestens +5 MW (resp. –5 MW) sowie allfälligen zusätzlichen Leistungsscheiben in Inkrementen von +1 MW (resp. –1 MW) und für die Dauer des gesamten Ausschreibungszeitraums unter Angabe eines Leistungspreises pro MW für den jeweils ausgeschriebenen Zeitraum abzugeben; die Bereitstellung der Regelleistung aus einem Pool von Erzeugungseinheiten ist ausdrücklich zulässig und erwünscht.
 - Ein Angebot ist definiert als eine Anzahl von Kombinationen aus angebotener Menge (Leistungsband in MW) und für diese Menge jeweils gefordertem Leistungspreis (CHF pro MW). Ein Angebot muss mindestens eine solche Kombination enthalten. Die zulässige Anzahl der hier beschriebenen Kombinationen, die ein Angebot enthalten kann, ist nicht nur nicht beschränkt; es ist vielmehr vorbehaltenlich der Einhaltung der Gebotsregeln (Minimum von +5 resp. –5 MW; Erhöhung in Inkrementen von jeweils mindestens +1 resp. –1 MW) die Angabe einer möglichst grossen Anzahl von Menge-Leistungspreis-Kombinationen ausdrücklich erwünscht, selbst wenn sich für verschiedene Leistungsmengen der geforderte Leistungspreis nicht ändert. (Eine hohe Granularität erleichtert Swissgrid die Bestimmung der kostenminimierenden Auswahl.) Die maximal anzubietende Leistung pro Angebot ist begrenzt auf 100 MW.
 - Angebote sind nicht einkürzbar in dem Sinne, dass Swissgrid nur einen Zuschlag für eine Kombination von Menge und Leistungspreis erteilen darf, die im Angebot ausdrücklich enthalten ist. Des Weiteren ist ein Angebot dadurch definiert, dass Swissgrid höchstens eine der darin enthaltenen Kombinationen auswählen kann.
 - Jeder SDV kann prinzipiell eine unbeschränkte Anzahl von Angeboten abgeben. Es gilt dabei jedoch, dass jedes Angebot des SDV unabhängig von allen anderen Angeboten bindend ist; damit ist auch jede Kombination von Angeboten eines SDV wiederum ein bindendes Angebot.
 - Kriterien für die Auswahl der Angebote sind die Minimierung der Kosten der Leistungsvorhaltung bei möglichst genauer Erreichung der ausgeschriebenen Leistung. Bei zwei oder mehreren Angeboten mit einem gleich hohen Preis werden vorrangig diejenigen berücksichtigt, die in erster Linie zu einer Kostenminimierung beitragen und in zweiter Linie zuerst eingegangen sind. Swissgrid kann bei der Vergabe eine kleinere Reduktion der ausgeschriebenen Menge vornehmen, sofern die Annahme des letzten Angebots eine Überbeschaffung bedeutet. Die Vergütung erfolgt im Übrigen unabhängig von dem Verfahren, nach dem die erfolgreichen Angebote ermittelt werden, nach dem vom SDV geforderten Preis (Gebotspreis).
 - Angebote sind für beide Seiten bindend; auch ein SDV, dessen Angebot schlussendlich nicht angenommen wird (und nicht zum Abschluss eines Liefervertrags mit Swissgrid führt), wird erst mit dem Zeitpunkt frei in der Verwendung der angebotenen Leistung, zu dem Swissgrid ihn über das Ergebnis der Ausschreibung informiert; spätestens jedoch mit dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt. Die Bindungswirkung für Swissgrid besteht darin, dass Swissgrid nach Massgabe der oben beschriebenen Regelungen auf eine Einkürzung von Angeboten ausdrücklich verzichtet.

- Bei einem allfälligen Zuschlag kommt der Liefervertrag mit der Annahme des Angebots des SDV durch Swissgrid zustande.
 - Der SDV verpflichtet sich, für den Fall eines Zuschlags mit dem Beginn des Ausschreibungszeitraums für dessen gesamte Dauer die vorzuhaltende Leistung selbstständig (ohne weitere Aktivierung durch Swissgrid) bereitzustellen. Die Einzelheiten der informationstechnischen Anbindung sind gemäss Ziffer 3 des Rahmenvertrages geregelt.
 - Die Vergütung der Leistungsvorhaltung erfolgt nach dem vom SDV geforderten Preis (Gebotspreis); die Vergütung der Energie ist im folgenden Absatz geregelt. Allfällige Netznutzungsentgelte sind ausschliesslich vom SDV zu tragen und im Leistungspreisgebot des SDVs zu berücksichtigen.
 - Ein Zuschlag bei der Ausschreibung der Leistungsvorhaltung verpflichtet den erfolgreichen SDV für jede Zeitscheibe in Höhe der vergüteten Leistung ein Energieangebot abzugeben. Dieses Angebot kann angepasst werden, bis es verbindlich wird, jedoch nicht zurückgezogen werden. Ein Angebot wird verbindlich zu dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
 - Präqualifizierte SDV können, unabhängig davon, ob sie bei der Ausschreibung der Leistungsvorhaltung erfolgreich waren oder nicht, freiwillige Angebote bis zu einer maximalen Menge von 100 MW pro SDV für einen 4-h-Block auf dem kurzfristigen Energiemarkt in Euro pro MWh abgeben. Bei SDV, die für die Vorhaltung einer bestimmten Leistung aus der täglichen und / oder wöchentlichen Ausschreibung vergütet werden, sind Gebote für den Teil der auf dem kurzfristigen Markt angebotenen Leistung freiwillig, der die vergütete Leistung übersteigt. Bei SDV, die nicht für die Vorhaltung von Tertiärregelleistung vergütet werden, ist das gesamte Angebot freiwillig. Freiwillige Angebote können angepasst oder zurückgezogen werden, bis sie verbindlich werden.
 - Nachdem die Angebote verbindlich geworden sind, wird Swissgrid diese in der Reihenfolge der Gebotspreise ordnen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob es sich um Energieangebote aufgrund der täglichen oder wöchentlichen Leistungsausschreibung oder um freiwillige Angebote handelt. Angebote verpflichten den SDV zur Vorhaltung der entsprechenden Leistung, unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges, nicht mittels Leistungsentschädigung vergütetes oder um ein mittels Leistungsentschädigung vergütetes Angebot handelt. Falls Swissgrid in der entsprechenden Zeitscheibe Bedarf an Tertiärregelenergie hat, wird sie die Angebote in der Reihenfolge der Gebotspreise abrufen. Mit dem Abruf durch Swissgrid kommt ein Liefervertrag für eine bestimmte Energiemenge zustande. Die Vergütung der Energie erfolgt nach dem vom SDV geforderten Preis (Gebotspreis).
 - Beim Abruf sind Angebote nicht teilbar. Dies bedeutet, dass immer exakt die angebotene Leistungsmenge abgerufen wird.
 - Positive Tertiärenergie, das heisst die Lieferung von Energie durch den SDV, wird unabhängig vom Abrufzeitpunkt und der Ausschreibungsdauer mit einem Vorlauf von mindestens 15 Minuten abgerufen.
 - Negative Tertiärenergie, das heisst die Aufnahme von Energie durch den SDV, wird bei Angeboten aus der wöchentlichen Ausschreibung immer auf die volle Viertelstunde abgerufen. Dabei wird eine Vorlaufzeit von mindestens 20 Minuten eingehalten. Negative Tertiärenergie wird bei Angeboten aus der täglichen Ausschreibung und bei freiwilligen Angeboten unabhängig vom Abrufzeitpunkt mit einem Vorlauf von 15 Minuten abgerufen.
 - Bei nicht ausreichender Angebotsmenge zur Deckung des Regelleistungsbedarfs von Swissgrid, wird für die tägliche Leistungsausschreibung eine zweite Ausschreibung durchgeführt. Für die wöchentliche Ausschreibung findet keine zweite Ausschreibung statt. Bei zu geringer Angebotsmenge in der wöchentlichen Ausschreibung, wird die fehlende Menge in der täglichen Ausschreibung beschafft.
4. Die zweite Ausschreibung findet nach Schliessung der ersten Ausschreibung, auf Aufforderung von Swissgrid statt. Die SDVs werden hierüber per E-Mail benachrichtigt.
- Alle abgegebenen Angebote der ersten Ausschreibung werden zu diesem Zeitpunkt „eingefroren“ und können weder geändert noch gelöscht werden. Die SDVs können in der zweiten Ausschreibung nur zusätzliche Angebote abgeben, die aber bis zur Schliessung der zweiten Ausschreibung frei änderbar bleiben. Die Eigenschaften wie minimale Menge, maximale Grösse und Kombinationsmöglichkeiten der Angebote bleiben identisch. Der Vergütungsmechanismus bleibt ebenfalls identisch.
 - Nach Schliessung der zweiten Ausschreibung, erfolgen die Zuschläge gemäss den in Abschnitt 3 genannten Kriterien über alle Angebote beider Ausschreibungen.

- Ist die gesamte angebotene Menge der ersten und zweiten Ausschreibung nicht ausreichend um den Regelleistungsbedarf von Swissgrid zu decken, prüft Swissgrid eine Reduktion des Regelleistungsbedarfs, sowie die Möglichkeit einer Mengenverschiebung zwischen den Regelleistungsprodukten.